

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874.

(Ausgegeben und versendet am 12. Juni 1874.)

Nr. 8.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Landesgesetz vom 16. April 1874,

wirksam für das

Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

betreffend die Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

(Landesgesetzblatt vom 21. Mai 1874, Nr. 26.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das sechste Hauptstück der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, betreffend die Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung, wird außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

An Stelle der in dem sechsten Hauptstücke der Gemeindeordnung vom 31. März 1864 getroffenen gesetzlichen Bestimmungen haben die nachfolgenden Anordnungen über die Errichtung von Verwaltungsgemeinden zu treten.

§. 1.

Freiwillige Vereinigung.

Die Vereinigung einzelner Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung, sowohl in Betreff des selbstständigen (§. 26) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 27 der Gemeindeordnung), kann auf dem Wege der freiwilligen Vereinbarung jederzeit in der in dem gegenwärtigen Gesetze festgestellten Art und Weise erfolgen.

Die getroffene Vereinbarung ist der Statthalterei zur Ertheilung der Genehmigung im Einverständnisse mit dem Landesauschusse vorzulegen.

§. 2.

Zwangweise Vereinigung.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der im selbstständigen Wirkungskreise gelegenen polizeilichen Aufgaben (§. 26, Alinea 2, 4, 5, 6, 7 und 9 der Gemeindeordnung), sowie der aus dem übertragenen Wirkungskreise erwachsenen Verpflichtungen nicht besitzen, können mit anderen Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung durch ein Landesgesetz vereinigt werden.

§. 3.

Wirkungskreis.

Bei der zwangweisen Vereinigung mehrerer Gemeinden erstreckt sich die gemeinschaftliche Geschäftsführung rücksichtlich des selbstständigen Wirkungskreises nur für nachstehende Angelegenheiten:

- a) Die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;
- b) die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs; insbesondere die Aufsicht über Maß und Gewichte;
- c) die Gesundheitspolizei;
- d) die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
- e) die Sittlichkeitspolizei;
- f) die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligung.

§. 4.

Verwaltungsgemeinde.

Die zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung vereinigten Gemeinden bilden, insoweit es sich um die gemeinschaftlich zu besorgenden Angelegenheiten handelt, eine Verwaltungsgemeinde, welcher bezüglich dieser Angelegenheiten alle Rechte und Pflichten einer Ortsgemeinde zustehen, insoweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen eine Ausnahme begründet wird.

In allen nicht gemeinschaftlich zu besorgenden Angelegenheiten bleibt den Einzelgemeinden ihre volle Selbstständigkeit gewahrt.

§. 5.

Vertretung der Verwaltungsgemeinde.

Die Verwaltungsgemeinde wird in ihren Angelegenheiten gleich einer Ortsgemeinde durch einen Ausschuß und einen Vorstand vertreten. (§. 13, Gemeindeordnung.)

Jede der Einzelgemeinden, aus denen die Verwaltungsgemeinde besteht, behält jedoch ihre eigene Vertretung, d. i. ihren eigenen Ausschuß und Vorstand.

§. 6.

Verwaltungsausschuß.

In den Ausschuß entsendet jede Einzelgemeinde bis zu einer Einwohnerzahl von 500 Seelen zwei Mitglieder und für je weitere 250 Seelen ein Mitglied.

§. 7.

Der Vorsteher der Einzelngemeinde ist Kraft seines Amtes Mitglied des Ausschusses, wird jedoch in die auf die betreffende Gemeinde entfallende Zahl von Mitgliedern (§. 6) eingerechnet; die übrigen nach obiger Bestimmung auf jede Einzelngemeinde entfallenden Mitglieder des Ausschusses werden von den betreffenden Ortsgemeinde-Ausschüssen gewählt.

Befinden sich unter den Ortsgemeinde-Ausschüssen Mitglieder, welche ohne Wahl in dieselben einzutreten berechtigt sind (§. 17 G. D.), so haben dieselben, insofern deren Zahl nicht zwei übersteigt, gleichfalls ohne Wahl in den Ausschuss einzutreten. Ist deren Zahl größer als zwei, so haben sie aus sich zwei Ausschussmitglieder zu wählen.

Sollte aber unter denselben sich einer befinden, der ein Fünftel der Steuer der gesammten Verwaltungsgemeinde bezahlt, so tritt derselbe ohne Wahl ein und ist nur mehr der zweite zu wählen. Zahlen zwei, jeder ein Fünftel der Gesamtsteuer, so haben diese beiden mit Ausschluß der übrigen ohne Wahl einzutreten.

Dieselben sind in die oben festgesetzte Zahl der Mitglieder des Ausschusses nicht einzurechnen. Bezüglich ihrer Stellvertretung gelten die Bestimmungen des §. 17, Gemeindeordnung.

Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses hat in der für die Wahl der Gemeinderäthe durch die Gemeindevahlordnung vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

§. 8.

Verwaltungsgemeindevorstand.

Der Vorstand der Gemeinde besteht aus einem Vorsteher, dessen Stellvertreter und aus den Vorstehern der Einzelngemeinden. Letztere und der Stellvertreter des Vorstehers haben die Functionen der Gemeinderäthe zu versehen, wodurch sie jedoch von den Functionen als Vorsteher der Einzelngemeinde nicht enthoben sind, sondern für die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses der Verwaltungsgemeinde zu sorgen haben.

Der Vorsteher und sein Stellvertreter können nur aus der Mitte des Ausschusses gewählt werden, und haben die im §. 22, Gemeindeordnung, vorgeschriebene Angelobung zu leisten.

Für die Vornahme der Wahl derselben gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Wahl des Vorstandes der Ortsgemeinde.

§. 9.

Amtsdauer.

Falls der Vorsteher einer Einzelngemeinde aufhört, Vorsteher derselben zu sein, hat derselbe aus dem Ausschusse auszuscheiden.

Im Uebrigen gelten in Betreff der Amtsdauer des Ausschusses und Vorstandes der Verwaltungsgemeinde die Bestimmungen des §. 20, Gemeindeordnung, und bezüglich einer Ersatzwahl die rücksichtlich der Ersatzwahl für den Gemeindevorstand bestehenden Bestimmungen des §. 21, Gemeindeordnung, endlich bezüglich des Rechtes, die Wahl abzulehnen, die Bestimmungen des §. 41 der Gemeindevahlordnung.

§. 10.

Wirkungskreis des Verwaltungsgemeinde-Ausschusses.

In den Wirkungskreis des Ausschusses gehört:

1. Die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters;
2. die Festsetzung des Voranschlages für die gemeinsamen Auslagen und die Erledigung der Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinde;

3. die Erlassung von polizeilichen Vorschriften innerhalb der durch den §. 25, Gemeindeordnung, festgesetzten Beschränkungen;

4. die Beschlußfassung über jene Angelegenheiten, welche im Sinne des §. 3 dieses Gesetzes als gemeinsame Angelegenheiten der Gemeinden erklärt worden sind.

Die für die Verwaltungsgemeinde erforderlichen Geldmittel werden, falls dieselbe nicht ein eigenes Vermögen besitzt, in der Art aufgebracht, daß die nach dem Beschlusse des Ausschusses sich ergebende Summe auf die Einzelgemeinden im Verhältnisse des directen Steuer-guldens repartirt wird.

§. 11.

Wirkungskreis des Vorstandes.

Dem Vorstande der Verwaltungsgemeinde gebühren alle Rechte und obliegen alle Pflichten eines Vorstandes einer Ortsgemeinde.

§. 12.

Art der Geschäftsführung.

Für die Art der Geschäftsführung des Ausschusses und Vorstandes der Verwaltungsgemeinde, dann die Aufsicht über dieselbe, gelten dieselben Bestimmungen, welche für den Vorstand, den Ausschuß einer Ortsgemeinde und die Aufsicht über dieselbe maßgebend sind.

§. 13.

Amtsort.

Ueber die Bestimmung des Ortes, wo das Verwaltungsamt seinen Sitz hat (Amtsort), hat Folgendes zu gelten:

- a) Ist unter den zu vereinigenden Gemeinden eine, welche für sich allein das Mittel zur Ausübung des ganzen übertragenen Wirkungskreises besitzt, so ist dieselbe Kraft des Gesetzes der Amtsort;
- b) befindet sich unter den zu vereinigenden Gemeinden keine, welche die Mittel zur Ausübung des ganzen übertragenen Wirkungskreises besitzt, und einigen sich die Gemeinden nicht freiwillig über den Amtsort, so entscheidet die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse, wobei aber darauf zu achten ist, daß jener Ort zum Amtsorte gewählt werde, von welchem aus die Verbindung mit den übrigen Ortschaften die leichteste und sicherste ist;
- c) befindet sich unter den zu vereinigenden Gemeinden eine Stadt oder ein Markt, so ist dieser Ort in der Regel als Amtsort zu bestimmen.

Die Gemeinde, welche zum Amtsorte bestimmt wurde, hat das Amtlocale beizustellen.

Die Verwaltungsgemeinde führt den Namen des Amtsortes.

§. 14.

Der Vorsteher ist nicht verpflichtet, im Amtsorte zu wohnen, hat aber, wenn er in einer anderen Gemeinde wohnt, an bestimmten Tagen und Stunden im Amtlocale der Verwaltungsgemeinde anwesend zu sein.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 16.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 16. April 1874.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 29. November 1873, Z. 21.161 ex
1873, Mag. Z. 1400 ex 1874,
betreffend die Anlegung der Wasserbücher.

Durch die Ministerialverordnung vom 20. September 1872 (L. G. B. Nr. 26) wurden die Modalitäten bestimmt, welche bezüglich der Einrichtung und Führung des Wasserrechtbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung zu beobachten sind.

Nach Inhalt dieser Verordnung zerfällt die Operation wegen Anlegung des Wasserbuches in zwei Theile:

I. in die Erhebung der bestehenden Wasserrechte, beziehungsweise Wassergenossenschaften;

II. in die Anlegung des Wasserbuches selbst.

Zu I. In Gemäßheit des §. 4 dieser Verordnung haben die Wasserberechtigten, beziehungsweise Vorstände der Wassergenossenschaften, der Bezirksbehörde die erforderlichen Daten durch Ausfüllung der ihnen zugestellten Formulare (Anmeldungsbogen) zu liefern.

Zu diesem Behufe erhält der Wiener Magistrat 10 Stück Formulare A nebst der dazu gehörigen Belehrung zum Zwecke der Erhebung der Wasserrechte, und 6 Stück Formulare B nebst der dazu gehörigen Belehrung zum Zwecke der Erhebung der Wassergenossenschaften.

Mit diesen Formularen (Anmeldungsbogen) sind die im Stadtgebiete befindlichen Wasserberechtigten, respective Vorstände der Wassergenossenschaften, und zwar die ersteren mit den Formularen A und die letzteren mit den Formularen B, behufs deren Ausfüllung und Wiedervorlage binnen einer festzustellenden angemessenen Frist zu betheilen.

Jedem Anmeldungsbogen ist die entsprechende Belehrung beizugeben.

In der gleichen Frist sind auch diejenigen Parteien, welche es vorziehen, die erforderlichen Daten bei der politischen Bezirksbehörde, respective der selbstständigen Communalbehörde, mündlich abzugeben, auf den obigen Formularen zu Protokoll zu vernehmen.

Die sohin eingelangten ausgefüllten Eingaben sind nach §. 5 der Ministerialverordnung zu prüfen und sind die etwa nothwendigen Aufklärungen und Ergänzungen nach Thunlichkeit im kürzesten Wege einzuholen.

Aus dieser Hinweisung auf den „kürzesten Weg“, auf welchem die gedachten im § 5 und im zweiten Absätze des §. 6 bezeichneten Erörterungen erforderlichen Falls einzuholen sind, ergibt sich, daß die bezogene Vorschrift die Einleitung besonderer kostspieliger Erhebungen oder Commissionen für den nächsten Zweck der Eintragung eines bestehenden Wasserrechtes in das Wasserbuch ausschließt. Die zum ebenerwähnten Zwecke etwa erforderlichen Aufklärungen und Ergänzungen sind nämlich in der Regel entweder mittelst der Vernehmung der Betheiligten im Amtsorte oder im Wege schriftlicher Einholung zu beschaffen. Für den Fall, als auf dem eben angegebenen Wege nicht jeder Zweifel bezüglich des einzutragenden Wasserrechtes behoben worden wäre, kommt dann sofort der zweite und dritte Absatz des § 6 zur Anwendung, d. h. es ist der factische Zustand in dem Wasserbuche unter Bezeichnung des gegen die vollständige Eintragung obwaltenden Anstandes ersichtlich zu machen, und die Eintragung seinerzeit, sobald der Anstand durch instanzmäßige Entscheidung beseitiget sein wird, zu vervollständigen.

Zu II. Nach erfolgter Feststellung der Wasserrechte und Wassergenossenschaften ist sofort zur Anlage des Wasserbuches zu schreiten.

Zu diesem Behufe erhält der Wiener Magistrat 40 Stücke des Formulars A und 10 Stücke des Formulars B.

Die Formularien A und B, und zwar die ersteren voran, sind nach §. 9 der Verordnung in einem festeingebundenen Foliobande anzulegen und mit der im obigen Paragraphen angeführten Bezeichnung zu versehen.

Zwischen den Formularien A und B ist ein Titelblatt einzuschalten und dasselbe mit „Vormerk über Wassergenossenschaften“ zu überschreiben.

Die Nummern der Blätter sind sowohl für Formulare A als für Formulare B fortlaufend.

In dieses Wasserbuch sind die festgestellten Wasserrechte, beziehungsweise Wassergenossenschaften, nach Maßgabe der §§. 6—8 einzutragen, und ist die Partei hiervon unter Rückschluß der Urkunde zu verständigen.

Der gleichfalls einzubindende Index ist in gewöhnlicher Weise, jedoch mit der Abtheilung für Wasserrechte und Wassergenossenschaften, zu führen.

Von den den Eingaben beigelegten Urkunden sind Abschriften nach §. 11 der Verordnung in der Urkundensammlung mit der Abtheilung in Wasserrechte und Wassergenossenschaften unter zwei steifen Pappdeckeln, welche mit Bändern zum Zubinden und von Außen auf einer Seite mit der Bezeichnung „Urkundensammlung zum Wasserbuche“ zu versehen sind, zu verwahren.

Behufs der ferneren Führung dieser Urkundensammlung wird Sorge zu tragen sein, daß von allen Erledigungen, womit Wasserrechte, respective Wassergenossenschaften, begründet, geändert oder behoben werden, somit auch von den Entscheidungen einer höheren Instanz Abschriften genommen und letztere in die Urkundensammlung eingelegt werden. Bezüglich der Wasserkarten wird die weitere Weisung nachfolgen.

Formulare A.

Anmeldungsbogen für Wasserrechte.

Postzahl	Bezeichnung des Ortes, Gewässers, des Besitzers, der Wassergenossensch., der Wasserkarte	Wasserbenützung und bezügliche Anlagen	Auf das Wasserrecht sich beziehende Dienstbarkeiten	Beziehung auf die Urkundensammlung	Anmerkung
1	2	3	4	5	6

Belehrung

zur

Anmeldung der Wasserrechte.

Nach §. 95 des im Landesgesetz-Blatte Nr. 56 des Jahres 1870 kundgemachten Gesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ist bei jeder politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtgemeinde mit besonderem Statute) ein Wasserbuch zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bestehenden Wasserrechte nebst Wasserkarten zu führen.

Die Art und Weise, wie das Wasserbuch zu führen ist, bestimmt die Ministerialverordnung vom 20. September 1872 Landesgesetz-Blatt Nr. 26.

Hienach sind sämtliche in einem politischen Bezirke bereits bestehenden oder auf Grund des obbezogenen Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte in dem Wasserbuche dergestalt zu verzeichnen, daß jedes einzelne Wasserrecht in ein eigenes Blatt nach dem vorgeschriebenen Formulare eingetragen wird.

Zum Zwecke dieser Eintragung ist jeder Wasserrechtsbesitzer verpflichtet, die Rubriken des ihm zukommenden Anmeldebogens in nachstehender Weise genau auszufüllen:

Die erste Rubrik, welche die fortlaufende Nummer, unter welcher das Wasserrecht im Wasserbuche einzutragen ist, enthält, wird von der politischen Bezirksbehörde ausgefüllt.

Die zweite Rubrik ist bestimmt zur Eintragung des Wasserrechtes.

Als solches ist nach den §§. 15 und 16 des Gesetzes vom 28. August 1870 bei öffentlichen Gewässern jede andere Benützung als das bloße Baden, Waschen, Tränken u. s. w., daher jede Vorrichtung oder Aenderung, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden kann und daher der Bewilligung der zuständigen Behörde bedarf, — anzusehen.

Bei Privatgewässern ist jede Benützung, wodurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht und daher der Bewilligung der Behörde bedarf, in dieser Rubrik anzugeben.

Zur näheren Bezeichnung eines Wasserrechtes ist Folgendes anzuführen:

- a) die Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft, in deren Gebiete sich das Wasserrechtsobject befindet;
- b) das Gewässer und die Uferseite desselben, z. B. am linken Ufer des Rehrbaches;
- c) die Liegenschaft, mit deren Besitz das Wasserrecht verbunden ist, z. B. die Ruderbachmühle Nr. 15;
- d) der Name des oder der Besitzer oder insoferne eine Wassergenossenschaft Besitzer ist, der Name derselben.

Die dritte Rubrik ist bestimmt zur Angabe der Wasserbenützung und der bezüglichen Anlagen.

In dieselbe sind daher aufzunehmen:

- a) Zweck und Art der Wasserbenützung, z. B. Einzapsung, Flasselvorrichtung u. s. w., zum Zwecke der Wiesenbewässerung, Stauwehre zur Anspannung der Wasserkraft u. s. w.;
- b) Umfang der Wasserbenützung, z. B. Wassereinlauf zur Wiesenbewässerung in der Zeit von Samstag Nachmittags bis Sonntag Abends;
- c) Maß der Wasserbenützung, z. B. Flasselvorrichtung mit 6 Zoll Breite und 6 Zoll Höhe;
- d) Angabe der erlaubten Wasserstandshöhe.
Hier ist anzugeben die Höhe des verhäimten Oberwasserspiegels, die Höhe der Stauvorrichtung u. s. w.
- e) Standort und Form der Staumaße.
Hier sind die Daten des Haimprotokolles in Bezug auf die Staumaße anzuführen.
- f) Vorrichtungen für den Wassereinlauf, für die Wasserleitung und Wasserstauung, so wie alle anderen für den Umfang und die Art der Wasserbenützung maßgebenden Anlagsobjecte.
- g) Beziehung auf die Urkunden und sonstigen Behelfe, auf welche sich das Wasserrecht gründet.

Diese Urkunden sind entweder im Originale oder in beglaubigter Abschrift der Anmeldung beizuschließen und werden nach erfolgter Eintragung in die Urkundensammlung der Partei wieder zurückgestellt werden.

Sollten solche Nachweisungen nicht auffindig gemacht werden, so ist dies anzugeben;

z. B. Urkunden über dieses Wasserrecht bestehen nicht, dieses Recht besteht seit unvordenklichen Zeiten.

In die vierte Rubrik sind die auf das Wasserrecht sich beziehenden Dienstbarkeiten einzutragen, z. B.: Laut Vertrages vom 12. October 1832 hat der Besitzer des Wasserrechtes die Servitut der Leitung der Brunnenröhren über die Wiesenparcelle Nr. 225 des Georg Alt, Hausbesitzer Nr. 15 in Neunkirchen u. s. w.

In der fünften Rubrik sind die beigezeichneten Urkunden unter Beifügung der Anzahl anzuführen.

In der sechsten Rubrik „Anmerkung“ sind etwaige besondere, auf das Wasserrecht sich beziehende Umstände, z. B.: in Betreff dieses Wasserrechtes ist ein Rechtsstreit in zweiter Instanz anhängig u. s. w., anzuführen.

Da jedes Wasserrecht auf einem besonderen Blatte einzutragen ist, so sind verschiedene Wasserrechte, welche etwa einer und derselben Person gehören, auch auf besonderen Anmeldungen zur Kenntniß der Bezirksbehörde zu bringen.

Die in vorstehender Weise vollständig ausgefüllten und gefertigten Anmeldebögen sind unter Anschluß der betreffenden Urkunden bei Vermeidung der im §. 64 des Gesetzes vom 28. August 1870 angegebenen Strafe in der verzeichneten Frist an die Gemeindevorstellung einzusenden.

Sollte ein Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren amtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist ihm dies gestattet.

Formulare B.

Anmeldungsbogen für Wassergenossenschaften.

Postzahl 1	Benennung der Wassergenossenschaft, Postzahl des Wasserbuches, Sitz der Vereinsleitung 2	Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, Zahl der Mitglieder 3	Name, Stand, Wohnort des Vorstandes 4	Name, Stand, Wohnort und Unterschrift der für den Vorstand zeichnenden Personen 5	Beziehung auf die Urkundensammlung 6	Anmerkung 7

Belehrung

zur

Anmeldung der Wassergenossenschaften.

Nach §. 95 des im Landesgesetz-Blatte Nr. 56 des Jahres 1870 kundgemachten Gesetzes vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ist bei jeder politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtgemeinde mit besonderem Statute) ein Wasserbuch zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bestehenden Wasserrechte nebst Wasserarten zu führen.

In diesem Wasserbuche sind nach §. 52 des bezogenen Gesetzes die im politischen Bezirke bestehenden Wassergenossenschaften in einem besonderen Vormerke ersichtlich zu machen.

Die Art und Weise, wie das Wasserbuch zu führen ist, bestimmt die Ministerialverordnung vom 20. September 1872, Landesgesetz-Blatt Nr. 26.

Hiernach sind sämtliche in einem politischen Bezirke bestehenden Wassergenossenschaften in einem besonderen, dem Wasserbuche beizuhastenden Vormerke nach dem vorgezeichneten Formulare, und zwar jede Wassergenossenschaft auf einem besonderen Blatte, zu verzeichnen.

Zum Behufe dieser Eintragung ist jede Wassergenossenschaft verpflichtet, die Rubriken des ihr zukommenden Anmeldebogens in nachstehender Weise genau auszufüllen: Die erste Rubrik, welche die fortlaufende Nummer, unter welcher die Wassergenossenschaft im Vormerke eingetragen ist, enthält, wird von der politischen Bezirksbehörde ausgefüllt. Die zweite Rubrik ist bestimmt zur Eintragung der Wassergenossenschaft.

Hier sind anzuführen:

- a) Die Benennung der Genossenschaft, z. B. Wassergenossenschaft am Rehrbache;
- b) die der Genossenschaft zustehenden Wasserrechte unter Beziehung auf die Anmeldung, welche bezüglich dieser Wasserrechte abgefordert gemacht wurde;
- c) der Sitz der Vereinsleitung.

In der dritten Rubrik sind anzuführen:

- a) Der Zweck und Umfang der Genossenschaft unter Beziehung auf die Urkunde, womit die Anerkennung der Wassergenossenschaft von der zuständigen politischen Behörde ausgesprochen wurde, sowie auf die Statuten und
- b) die Zahl der Mitglieder;

In die vierte Rubrik sind einzusetzen: Der Name, Stand und Wohnort des Vorstandes, der die Genossenschaft nach Außen vertritt.

In die fünfte Rubrik kommen einzutragen:

Der Name, Stand und Wohnort jener Personen, welche für den Vorstand zeichnen. Dieselben haben diese Rubrik eigenhändig zu unterfertigen.

In der sechsten Rubrik sind die Urkunden, auf welche sich das Wassergenossenschafts-Verhältniß gründet, so wie die Anzahl der beigeschlossenen Urkunden anzuführen.

Diese Urkunden sind entweder im Originale oder in beglaubigter Abschrift der Anmeldung beizuschließen und werden nach erfolgter Eintragung in die Urkundensammlung der Partei wieder zurückgestellt werden.

Sollten solche Nachweisungen nicht ausfindig gemacht werden, so ist dies anzugeben; z. B.: Urkunden über diese Wassergenossenschaft bestehen nicht, dieselbe besteht seit dem Jahre 1835.

In der siebenten Rubrik sind etwaige besondere, auf die Wassergenossenschaft sich beziehende Umstände anzuführen.

Die in vorstehender Weise vollständig ausgefüllten und gefertigten Anmeldebögen sind unter Anschluß der betreffenden Urkunden bei Vermeidung der im §. 64 des Gesetzes vom 28. August 1870 angegebenen Strafe in der vorgezeichneten Frist an die Gemeindevorstellung einzusenden.

Sollte eine Wassergenossenschaft es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren amtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist ihr dies gestattet.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. Mai 1874, Z. 2209.

Der Gemeinderath beschließt, den Gemeinden Hütteldorf, Penzing, Rudolfsheim, Sechshaus und Fünfhaus das Wasser aus der herzoglich-Albertinischen Leitung unter folgenden Modalitäten zu überlassen:

1. Die Albertinische Wasserleitung bleibt fortan Eigenthum der Commune Wien und wird der Betrieb und die Erhaltung dieser Leitung von dem Wr. Stadtbauamte auf Kosten der Gemeinde Wien besorgt werden.

2. Durch die Wasserabgabe aus der Albertinischen Leitung an die genannten Gemeinden wird kein Präjudiz für die Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung geschaffen.

3. Die Wasserlieferung wird auf unbestimmte Zeit vereinbart und kann beiderseits ganzjährig gekündet werden.

4. Die Wasserabgabe geschieht nach der festgesetzten Zahl von Eimern, welche in kontinuierlichem Zulaufe innerhalb 24 Stunden geliefert und mittelst Zumeßungswechsel gemessen werden.

5. Für das innerhalb je 24 Stunden zu liefernde Wasser-Quantum ist von den Wasser beziehenden Gemeinden jährlich der Preis von 2 fl. ö. W. pr. Eimer in $\frac{1}{4}$ jährigen im Voraus fälligen Raten zu entrichten. Eine Aenderung dieses Wasserpreises kann erst nach fünf Jahren eintreten.

Eine besondere Vergütung für die Erhaltung und den Betrieb der Albertinischen Leitung ist von den Wasser beziehenden Gemeinden nicht zu leisten.

6. Die Auslaufbrunnen und die Abzweigungen vom Hauptrohre zu denselben sind in diesen Gemeinden mit Rücksicht auf die Druckhöhe des Wassers vom Stadtbauamte auf Kosten dieser Gemeinden auszuführen.

Ebenso hat die Aufstellung der Brunnen-Gehäuse durch das Stadtbauamt auf Kosten der betreffenden Gemeinden zu geschehen.

7. Aenderungen an der Wasserleitung, dürfen nur vom Stadtbauamte, resp. vom technischen Bureau der Wasserleitung, vorgenommen werden. Im Falle der Unterbrechung oder Verminderung im Wasserlaufe, sei es in Folge von Röhrengebrechen oder einer geringeren Ergiebigkeit der Quellen oder von anderen von der Gemeinde Wien unabhängigen Ursachen, wird von dieser keine Gewähr geleistet.

8. Unter diesen Modalitäten erhält die Gemeinde Penzing das Quantum von 400 Eimern per Tag, die Gemeinde Hütteldorf ebenfalls 400 Eimer per Tag und die Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim zusammen zur Vertheilung untereinander mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl von mehr als 70.000 Seelen das übrige Quantum von 4200 Eimer per Tag.

9. Ueber das Uebereinkommen wäre mit diesen Gemeinden ein Vertrag zu errichten. Die hierbei sich ergebenden Staatsgebühren haben die Wasser beziehenden Gemeinden zu tragen.

Für die Herstellung der Verbindung der bisher aus der Albertinischen Leitung gespeisten Brunnen, welche dormalen noch bestehen sollen, mit der Hochquellenleitung wird ein Betrag von 845 fl. bewilligt.